

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.05.2022

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 18/852

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Berichterstattung: Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/3764 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD in der Drucksache 18/852 für erledigt zu erklären und
3. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf einbezogene Eingabe 1211/01/18 für erledigt zu erklären.

Ulf Prange
Amtierender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172, 319), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Gefangenen für Lockerungen Weisungen erteilen. ²Insbesondere kann die oder der Gefangene angewiesen werden,

1. sich nur an von der Vollzugsbehörde bestimmten Orten aufzuhalten,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere die Wohnung oder den Arbeitsplatz der oder des Verletzten ihrer oder seiner Straftaten nicht zu betreten und sich nicht in einem bestimmten Umkreis der Wohnung oder des Arbeitsplatzes der oder des Verletzten aufzuhalten,
3. zu bestimmten Personen oder Gruppen keinen Kontakt aufzunehmen,
4. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
5. sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,
6. sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), **zuletzt** geändert durch Artikel **3 § 7** des Gesetzes vom **20. Mai 2019** (Nds. GVBl. S. **88**), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Gefangenen für Lockerungen Weisungen erteilen. ²Insbesondere kann die oder der Gefangene angewiesen werden,

1. *unverändert*
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere **nicht in der** Wohnung oder **am** Arbeitsplatz der oder des **durch** ihre_ oder seine_ Straftat_ Verletzten oder in einem bestimmten Umkreis **die- ser Orte**,
3. zu **der oder dem durch ihre oder seine Straftat Verletzten oder zu sonstigen** bestimmten Personen oder Gruppen keinen Kontakt aufzunehmen,
4. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen **und** sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen _____ zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,
5. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4 mit enthalten)**
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

7. sich von einer oder einem Vollzugsbediensteten oder einer anderen geeigneten Person begleiten zu lassen oder
8. die für eine elektronische Überwachung ihres oder seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- ³Bei der Erteilung von Weisungen sind die Interessen der oder des durch eine Straftat der oder des Gefangenen Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.“
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) ¹Eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 ist nur zulässig, wenn
1. die oder der Gefangene wegen einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Straftat verurteilt worden ist und
 2. die Weisung erforderlich ist, um die Gefangene oder den Gefangenen davon abzuhalten, gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu verstoßen.

²Die Weisung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(3) ¹Die Vollzugsbehörde erhebt und speichert bei einer Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 mithilfe der von der oder dem Gefangenen mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über ihren oder seinen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebungen. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der oder des Gefangenen keine über den Umstand ihrer oder seiner Anwesenheit hinausgehenden Daten erhoben werden. ³Die Daten dürfen ohne Einwilligung (§ 189 a Abs. 4 Nr. 6) der oder des Gefangenen nur weiter verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Feststellung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2,

7. *unverändert*

8. *unverändert*

³Bei der Erteilung von Weisungen sind die Interessen der oder des durch eine Straftat der oder des Gefangenen Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) *unverändert*

(3) ¹Die Vollzugsbehörde erhebt und speichert bei einer Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 mithilfe der von der oder dem Gefangenen mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über ihren oder seinen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebungen. ²_____ Es _____ ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der oder des Gefangenen keine über den Umstand ihrer oder seiner Anwesenheit hinausgehenden Daten erhoben werden. ³Die Daten dürfen _____ nur **verändert, genutzt oder übermittelt** werden, soweit dies _____

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
3. zur Verfolgung einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftat.

(4) ¹Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 3 Satz 3 sind die Daten automatisiert zu verarbeiten und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ²Werden innerhalb der Wohnung über den Umstand der Anwesenheit der oder des Gefangenen hinausgehende Daten erhoben, so dürfen diese nicht weiter verarbeitet werden und sind unverzüglich zu löschen. ³Die nicht bereits nach Satz 2 gelöschten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für einen der in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden. ⁴Im Übrigen gilt § 35 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „des Strafgesetzbuchs (StGB)“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.

2. *unverändert*

3. zur Verfolgung einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftat_

erforderlich **und die Verarbeitung verhältnismäßig** ist.

(4) ¹**Die Verarbeitung der** Daten nach Absatz 3 Satz 3 **Nr. 1 hat** automatisiert zu **erfolgen**. ^{1/1}**Die nach Absatz 3 Satz 1 erhobenen Daten** sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ²_____ (*jetzt Satz 3/1*) ³Die _____ Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für einen der in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden. ^{3/4}Werden innerhalb der Wohnung über den Umstand der Anwesenheit der oder des Gefangenen hinausgehende Daten erhoben, so dürfen diese nicht **geändert, genutzt oder übermittelt** werden und sind unverzüglich zu löschen. ⁴_____“

- c) *unverändert*

2. *unverändert*

2/1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat; Besuche von Kindern der oder des Gefangenen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einer Dauer von zwei Stunden nicht angerechnet.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

2/2. In § 26 Nr. 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „würden“ die Worte „oder wenn überwiegende Interessen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

der oder des durch eine Straftat der oder des Gefangenen Verletzten entgegenstehen“ eingefügt.

2/3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das Verbot, die akustische Überwachung und den Abbruch von Telefongesprächen gelten die §§ 26 und 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere der Videotelefonie,“ eingefügt.

3. In § 41 Satz 3 wird nach der Angabe „des Absatzes 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

3. *unverändert*

4. § 69 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

4. § 69 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

a) Es **wird der** folgende neue Satz 4 ____ eingefügt:

„⁴Maßnahmen nach Satz 3 sind auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt auszurichten. ⁵Die Beratung einer oder eines Gefangenen, bei der oder dem nach der Entlassung voraussichtlich ein besonderer Hilfebedarf besteht, soll die Vermittlung des Kontaktes zu Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges umfassen, die die berufliche und soziale Eingliederung der oder des Gefangenen begleiten und fördern können.“

„⁴_____ **Ihr oder ihm werden** Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges **benannt**, die **ihre oder seine** berufliche und soziale Eingliederung _____ begleiten und fördern können.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. § 78 wird wie folgt geändert:

5. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

b) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung (§ 189 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 5) der biometrischen Daten von Fingern, Händen und Gesicht ist mit Kenntnis der oder des Gefangenen zulässig,

„(2) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung (§ 191 Abs. 2 **Satz 2** Nrn. 1 bis 5) der biometrischen Daten von Fingern, Händen und Gesicht ist mit Kenntnis der oder des Gefangenen zulässig,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unerlässlich ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterlagen oder“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unerlässlich ist.“

- c) **wird gestrichen**

5/1. § 79 erhält folgende Fassung:

**„§ 79
Maßnahmen zur Identitätsfeststellung**

Wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, kann die oder der Gefangene verpflichtet werden, einen Ausweis mit den in § 78 Abs. 1 und 2 genannten Daten mit sich zu führen.“

5/2. Nach § 79 wird der folgende § 79 a eingefügt:

**„§ 79 a
Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen**

(1) ¹Bestimmte Bereiche der Anstalt dürfen mit Ausnahme von Hafträumen und medizinischen Behandlungsräumen durch Bildübertragungen und -aufzeichnungen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht werden, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich und verhältnismäßig ist. ²Die Beobachtung einer oder eines bestimmten Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur nach Maßgabe der §§ 81 und 81 a zulässig.

(2) Im Rahmen von Gefangenentransporten sind Bildübertragungen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit dies zur Sicherung des Transportes oder des Vollzuges erforderlich und verhältnismäßig ist und überwiegende Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(3) Bildübertragungen und -aufzeichnungen des öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen sind zulässig, soweit und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Sicherung des Vollzuges, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern, erforderlich und verhältnismäßig ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(4) Den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(5) ¹Die Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen. ²Ein verdeckter Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen ist unzulässig.

(6) ¹Die nach den Absätzen 1 und 3 gefertigten Bildaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach ihrer Erhebung zu löschen. ²Die Vollzugsbehörde hat durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Frist eingehalten wird.“

5/3. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

6. Dem § 81 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

6. ____ § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „mit technischen Hilfsmitteln“ durch die Worte „mittels optisch-elektronischer Einrichtungen“ ersetzt.
 - bb/1) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

dd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Befestigung mindestens der Hände und der Füße an einem Gegenstand mittels dafür vorgesehener Gurte oder anderer mechanischer Vorrichtungen (Fixierung).“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird nach dem Wort „Sicherungsmaßnahme“ die Angabe „nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Fesselung“ die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 6“ eingefügt.

„(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der oder des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.“

(6) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen aufgehoben wird (Fixierung), ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

„(5) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt teilweise in § 83)“

(6) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt teilweise im neuen Absatz 2 Satz 2)“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

7. In § 81 a Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 81 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Worte „ohne gefährdende Gegenstände“ ersetzt.

7. _____ § 81 a Abs. 1 wird **wie folgt geändert**:

a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**

Der der Klammerzusatz „(§ 81 Abs. 2 Nr. 5)“ wird durch die Worte „ohne gefährdende Gegenstände“ **und die Worte „technischen Hilfsmitteln“ werden durch die Worte „optisch-elektronischen Einrichtungen“** ersetzt.

b) **Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:**

„²Dabei dürfen Bildaufzeichnungen angefertigt werden. ³Zur Abwehr einer Gefahr für das Leben der oder des Gefangenen dürfen zur Beobachtung auch optisch-elektronische Einrichtungen eingesetzt werden, die die Bildübertragungen und -aufzeichnungen automatisch verarbeiten. ⁴§ 79 a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

8. § 83 wird gestrichen.

8. § 83 **Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

„¹Eine Fesselung nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 darf nur an den Händen oder an den Füßen erfolgen. ²Eine von Satz 1 abweichende Art der Fesselung ist zulässig, wenn sie für die Gefangene oder den Gefangenen weniger belastend ist oder wenn eine der in § 81 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 genannten Gefahren nicht anders abgewendet werden kann.“

9. § 84 erhält folgende Fassung:

9. § 84 **wird wie folgt geändert:**

a) **Der Überschrift wird die Angabe „nach § 81 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6“ angefügt.**

b) **In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vorher die “ durch die Worte „vor der Anordnung eine“ und das Wort „der“ durch das Wort „ein“ ersetzt.**

„§ 84

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen,
Verfahren

(1)¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 1)

(3) ¹Eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer ist nur aufgrund einer vorherigen richterlichen Anordnung zulässig; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. ²Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Justizvollzugsbedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. ³Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁴Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 1)

(4) Für das gerichtliche Verfahren in den Fällen des Absatzes 3 gelten die §§ 128 und 128 a StVollzG.

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 1)

(5) Eine Fixierung ist unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen.

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 2)

(6) ¹Wird eine Gefangene oder ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Bevor eine Gefangene oder ein Gefangener fixiert wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören; dabei ist insbesondere zu klären, welche Gefahren für die Gesundheit der oder des Gefangenen von der Fixierung ausgehen können. ³Kann wegen Gefahr im Verzug eine Ärztin oder ein Arzt vor Beginn einer Maßnahme nach Satz 1 oder 2 nicht gehört werden, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 3)

(7) ¹Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Eine Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 4)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(8) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht nach § 84 Abs. 3 Satz 1 oder 2 richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Gefangene oder den Gefangenen auf ihr oder sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

_____ (jetzt teilweise in § 85 a Abs. 5)

10. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verfahren“ angefügt.

10. § 85 wird wie folgt geändert:

a) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„Ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Nrn. 5 und 6“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Gefangene oder einen Gefangenen, die oder der in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder gefesselt ist, sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.“

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Gefangene oder **ein** Gefangener, die oder der in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder **die oder der** gefesselt ist, **ist** alsbald und in der Folge möglichst täglich **von einer** Ärztin oder **einem** Arzt **aufzusuchen**.“

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 81 Abs. 4)“ gestrichen.

bb) *unverändert*

b/1) In Absatz 2 werden die Worte „Die Ärztin oder der Arzt“ durch die Worte „Eine Ärztin oder ein Arzt“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

c) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 a)

„(3) ¹Bei einer oder einem Gefangenen, die oder der fixiert ist, stellt eine Ärztin oder ein Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung sicher. ²Zu der oder dem Gefangenen ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ³Soweit die Betreuung der oder des Gefangenen nach Satz 2 nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, wird diese Personen übertragen, die für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. ⁴Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

10/1. Nach § 85 wird der folgende § 85 a eingefügt:

**„§ 85 a
Anordnung der Fixierung, Verfahren,
ärztliche Überwachung**

(1) ¹Eine Fixierung von **absehbar kurzfristiger Dauer** ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an; **die Anordnung darf nur mit vorheriger Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes erfolgen und ist schriftlich zu begründen.** ²Bei Gefahr im Verzug **ist die schriftliche Begründung entbehrlich; sie ist unverzüglich nachzuholen.** ³Die Fixierung darf ohne vorherige ärztliche Zustimmung angeordnet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt nicht so rechtzeitig erreichbar ist, dass die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung noch abgewendet werden kann; die ärztliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Eine Fixierung von **mindestens halbstündiger Dauer bedarf der** vorherigen richterlichen Anordnung; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. ²Bei Gefahr im Verzug **kann eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 angeordnet werden;** die richterliche Entscheidung ist unverzüglich **zu beantragen.** ³Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁴Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 121 a und 121 b StVollzG.

(3) **Die Anordnung einer Fixierung sowie der Beginn und das Ende ihrer Durchführung sind jeweils** unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen.

(4) ¹**Die oder der Gefangene ist mit Beginn ihrer oder seiner Fixierung, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 mit Erteilung der Zustimmung von einer Ärztin oder einem Arzt zu überwachen.** ²Zu der oder dem Gefangenen ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ³Soweit **die Ärztin oder der Arzt** die Betreuung der oder des Gefangenen nach Satz 2 nicht **selbst**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

wahrnimmt, kann sie oder er die Betreuung Personen übertragen, die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. ⁴Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, **der Dauer** und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.

(5) Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(6) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Gefangene oder den Gefangenen auf ihr oder sein Recht **nach § 102** hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

11. § 93 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt tätig ist,“ durch die Worte „einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 muss die Ärztin oder der Arzt und bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mindestens eine oder einer der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmten Anstalt tätig sein.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

12. Dem § 172 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Sofern nicht nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes etwas anderes angeordnet worden ist, sind Untersuchungsgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (minderjährige Untersuchungsgefangene), während und außerhalb der Ruhezeit von Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, getrennt unterbringen. ²Eine gemeinsame Unterbringung darf nur erfolgen, soweit und solange sie dem Wohl der oder des minderjährigen Untersuchungsgefangenen

11. § 93 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „_____ die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt tätig ist,“ durch die Worte „**die oder der nicht in der Anstalt tätig ist, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wird,**“ ersetzt.

- b) **wird gestrichen**

- c) **wird gestrichen**

12. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

nicht widerspricht. ³Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur gemeinsam untergebracht werden, soweit und solange dies ihrem Wohldient.“

13. Im Zweiten Kapitel wird vor § 190 der folgende § 189 a eingefügt:

„§ 189 a
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. ²Als identifizierbar gilt eine natürliche Person, deren Identität direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Wesensgleichheit dieser natürlichen Person sind, festgestellt werden kann.

(2) ¹Datenverarbeitung ist die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren. ²Im Einzelnen bezeichnet der Ausdruck

1. „Erhebung“ das Erfassen, Abfragen, Auslesen und sonstige Beschaffen von Daten,
2. „Speicherung“ das Aufbewahren von Daten zur späteren Verwendung,
3. „Veränderung“ das inhaltliche Umgestalten von Daten,
4. „Nutzung“ jedes sonstige Verwenden von Daten,
5. „Übermittlung“ das Bereitstellen oder sonstige Bekanntgeben von Daten an Dritte,
6. „Einschränkung der Verarbeitung“ das Kennzeichnen gespeicherter Daten mit dem Ziel, ihre weitere Verarbeitung nur noch zu bestimmten Zwecken zu gestatten,

12/1. § 189 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

13. **Im Sechsten Teil erhalten das Zweite und das Dritte Kapitel folgende Fassung:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 7. | „Löschung“ das Vernichten und Unkenntlichmachen von Daten. | _____ |
| | (3) Eine automatisierte Datenverarbeitung ist das Verarbeiten personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. | _____ |
| | (4) Im Übrigen bezeichnet der Ausdruck | _____ |
| 1. | „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer betroffenen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten, | _____ |
| 2. | „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer betroffenen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe dieser Person gewonnen wurden, | _____ |
| 3. | „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer betroffenen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen, | _____ |
| 4. | „Anonymisierung“ die Veränderung personenbezogener Daten dergestalt, dass diese nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können, | _____ |
| 5. | „Pseudonymisierung“ die Veränderung personenbezogener Daten in einer Weise, dass diese ohne das Hinzuziehen zusätzlicher Informationen nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden können, wobei die zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen müssen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer betroffenen Person zugewiesen werden, | _____ |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

6. ‚Einwilligung‘ eine freiwillige Willensbekundung, die die betroffene Person nach ausreichender Information für einen konkreten Fall und in unmissverständlicher Weise abgibt und der eindeutig zu entnehmen ist, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“

„Zweites Kapitel Datenschutz

§ 190

Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Anwendung, wenn die Datenverarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, erfolgt; insoweit dient das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU Nr. L 119 S. 89 2018 Nr. L 127 S. 9; 2021 Nr. L 74 S. 36). ²Auf die Verarbeitung zu den Zwecken des Satzes 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) nur Anwendung, soweit in diesem Gesetz ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

(2) Soweit dieses Gesetz besondere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, gehen diese den Vorschriften dieses Kapitels vor.

(3) Erfolgt die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, so gelten ausschließlich deren Bestimmungen sowie die diese Verordnung ergänzenden Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 191 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. ²Als identifizierbar gilt eine natürliche Person, deren Identität direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Wesensgleichheit dieser natürlichen Person sind, festgestellt werden kann.

(2) ¹Datenverarbeitung ist die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren. ²Im Einzelnen bezeichnet

1. ‚Erhebung‘ das Erfassen, Abfragen, Auslesen und sonstige Beschaffen von Daten,
2. ‚Speicherung‘ das Aufbewahren von Daten zur späteren Verwendung,
3. ‚Veränderung‘ das inhaltliche Umgestalten von Daten,
4. ‚Nutzung‘ jedes sonstige Verwenden von Daten einschließlich der Herstellung eines die Inhalte der einzelnen Daten unverändert lassenden neuen Zusammenhangs zwischen Daten (Kombination),
5. ‚Übermittlung‘ das Bekanntgeben oder sonstige Bereitstellen von Daten an Dritte,
6. ‚Einschränkung der Verarbeitung‘ das Kennzeichnen gespeicherter Daten mit dem Ziel, ihre weitere Verarbeitung nur noch zu bestimmten Zwecken zu gestatten,
7. ‚Löschung‘ das Vernichten und Unkenntlichmachen von Daten.

(3) Im Übrigen bezeichnet

1. ‚besondere Kategorien personenbezogener Daten‘

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) **Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,**
 - b) **genetische Daten,**
 - c) **biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,**
 - d) **Gesundheitsdaten und**
 - e) **Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung;**
2. **„genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer betroffenen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe dieser Person gewonnen wurden,**
 3. **„biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer betroffenen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,**
 4. **„Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer betroffenen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,**
 5. **„unrichtige Daten“ mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht oder nicht mehr übereinstimmende Daten,**
 6. **„unvollständige Daten“ das Gesamtbild nicht umfänglich abbildende Daten,**
 7. **„Anonymisierung“ das Verändern personenbezogener Daten derart, dass diese nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können,

8. ‚Pseudonymisierung‘ das Verändern personenbezogener Daten in einer Weise, dass diese ohne das Hinzuziehen zusätzlicher Informationen nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden können, wobei die zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen müssen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer betroffenen Person zugewiesen werden,
9. ‚Profiling‘ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens sowie des Aufenthaltsorts oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,
10. ‚Dateisystem‘ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird und ob die Daten in Papierform oder in elektronischer Form vorgehalten werden,
11. ‚Verantwortlicher‘ die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,
12. ‚Auftragsverarbeiter‘ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet,
13. ‚Empfänger‘ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

andere Stelle, der personenbezogene Daten übermittelt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,

14. ‚öffentliche Stellen‘ Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen

- a) des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
- b) eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
- c) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

sowie die durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stellen,

15. ‚nicht öffentliche Stellen‘ natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Nummer 14 fallen; nimmt eine nicht öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 192

Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde als Verantwortlicher schützt das Recht jeder natürlichen Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) ¹Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. ²Sobald und soweit es mit dem Verarbeitungszweck vereinbar ist, ist vorrangig eine Anonymisierung, ansonsten eine Pseudonymisierung der gespeicherten personenbezogenen Daten vorzunehmen; die Pflicht zur Löschung bleibt unberührt.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

(4) Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt § 25 Abs. 3 NDSG.

(5) Für eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhenden Entscheidung gilt § 29 NDSG.

§ 193

Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit deren Kenntnis für die Vollzugsbehörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben.

(3) Die Datenerhebung über Gefangene bei Dritten ist zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen, oder
4. es zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit, zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen bei Gefangenen oder sonstigen Dritten nur erhoben werden, wenn sie für die Erreichung der Vollzugsziele nach § 5, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsentziehung unerlässlich sind und die Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt.

§ 194

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) ¹Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit und solange es zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich und verhältnismäßig ist und wenn die Daten zu diesem Zweck erhoben worden sind. ²Erlangt die Vollzugsbehörde rechtmäßig Kenntnis von personenbezogenen Daten, ohne sie erhoben zu haben, so darf sie die Daten nur zu den Zwecken speichern, verändern oder nutzen, zu denen sie sie hätte erheben dürfen. ³Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn die Daten auch für die geänderten Zwecke nach diesem Gesetz hätten erhoben werden dürfen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung und Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn die personenbezogenen Daten zur Durchführung vollzugsbehördliche Maßnahmen betreffender Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes oder zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen gespeichert, verändert oder genutzt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 195 Datenübermittlung

(1) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig ist. ²Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen an öffentliche Stellen nur übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. ³An nicht öffentliche Stellen dürfen diese Daten nur übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Dritter unerlässlich ist. ⁴Für die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen gilt im Übrigen § 30 Abs. 1 NDSG.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen gelten die §§ 46 bis 49 NDSG.

(3) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so trägt diese abweichend von § 191 Abs. 4 Nr. 11 die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) ¹Für die Gewährleistung des Datenschutzes bei Übermittlungen und sonstiger Bereitstellung gilt § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 NDSG. ²Hat die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 gelöscht, nach § 198 Abs. 1 in der Verarbeitung eingeschränkt oder nach § 199 berichtigt, so hat sie dies Empfängern, denen sie diese Daten übermittelt hat, unverzüglich mitzuteilen. ³Der Empfänger hat diese Daten zu löschen, in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder zu berichtigen. ⁴Empfänger, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegen, sind zur Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Berichtigung aufzufordern.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 196 Zweckbindung

(1) ¹Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Öffentliche Stellen dürfen die Daten für andere Zwecke verarbeiten, wenn sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. ³Die Vollzugsbehörde hat nichtöffentliche Stellen zu verpflichten, die Bindung an den Übermittlungszweck einzuhalten.

(2) Unterliegt der Empfänger nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn nach den für ihn geltenden Bestimmungen die Einhaltung der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 geregelten Zweckbindung in vergleichbarer Weise gewährleistet ist.

§ 197 Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde nicht mehr erforderlich ist oder
3. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Vollzugsbehörde unterliegt, gelöscht werden müssen.

(2) ¹Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung personenbezogener Daten ist in angemessener Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, zu überprüfen. ²Die Frist beginnt hinsichtlich personenbezogener Daten über Gefangene mit der Entlassung oder Verlegung der oder des Gefangenen, in sonstigen Fällen mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) ¹Personenbezogene Daten über die Gefangene oder den Gefangenen sind spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung der oder des Gefangenen zu löschen. ²Wird bei einer zur Bewährung ausgesetzten Reststrafe die Dauer der Bewährungszeit durch Beschluss eines Gerichts über die in Satz 1 genannte Frist hinaus verlängert, so tritt an die Stelle dieser Frist der Ablauf der Bewährungszeit. ³Personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

sind spätestens mit der Entlassung der oder des Gefangenen zu löschen, im Zusammenhang mit der oder dem die Daten gespeichert worden sind.

(4) Die Vollzugsbehörde hat durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Fristen der Absätze 2 und 3 eingehalten werden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangt, hat sie die personenbezogenen Daten über die Gefangene oder den Gefangenen unverzüglich zu löschen.

§ 198

Einschränkung der Verarbeitung

(1) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, hat die Vollzugsbehörde deren Verarbeitung einzuschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, oder
2. die Daten zu Beweis Zwecken in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, die der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, dienen, weiter gespeichert werden müssen.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde hat in angemessener Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, zu überprüfen, ob der Zweck, der der Löschung der Daten entgegenstand, fortbesteht. ²Die Frist zur Überprüfung beginnt mit dem Zeitpunkt der Einschränkung der Verarbeitung. ³Die Vollzugsbehörde hat durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Frist nach Satz 1 eingehalten wird.

(3) ¹In ihrer Verarbeitung nach Absatz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, verarbeitet werden. ²Die Einschränkung der Verarbeitung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

endet, wenn die oder der Gefangene erneut zum Vollzug einer der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgenommen wird.

(4) ¹In der Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind als solche zu kennzeichnen. ²Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung entgegen Absatz 3 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 199

Behandlung unrichtiger Daten

¹Die Vollzugsbehörde hat unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen. ²Sofern eine Berichtigung nicht möglich ist, sind die Daten zu löschen. ³Bei Aussagen oder persönlichen Einschätzungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern lediglich die Tatsache, dass diese Aussage oder Einschätzung abgegeben worden ist. ⁴Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, hat eine Einschränkung der Verarbeitung zu erfolgen. ⁵Eine Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig; § 198 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁶Die Vollzugsbehörde hat die betroffene Person zu unterrichten, bevor sie die Einschränkung wieder aufhebt.

§ 200

Schutz besonderer Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten, die anlässlich der Überwachung des Besuchs, des Schriftwechsels, der Telekommunikation oder des Paketverkehrs erhoben werden, dürfen in der Anstalt nicht allgemein bekannt gegeben werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Gefangene oder den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein bekanntgegeben werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 StGB genannten Personen unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht über personenbezogene Daten, die ihnen von einer oder einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut worden oder über eine Gefangene oder einen Gefangenen sonst bekannt geworden

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

sind. ²Dies gilt nicht, soweit die Kenntnis der Daten zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist; in diesen Fällen haben sie sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Justizvollzugsbediensteten zu offenbaren. ³In Bezug auf personenbezogene Daten besonderer Kategorien besteht eine Offenbarungspflicht nach Satz 2 nur, soweit die Kenntnis der Daten zur Erreichung der dort genannten Zwecke unerlässlich ist. ⁴Sonstige Offenbarungspflichten und -befugnisse bleiben unberührt. ⁵Die oder der Gefangene ist bei der Aufnahme in die Anstalt über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten in schriftlicher Form zu unterrichten.

(3) ¹Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden, verarbeitet werden. ²Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen für die Offenbarung auch für diesen Zweck vorgelegen hätten.

(4) Sofern Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt für die entsprechende Untersuchung oder Behandlung zuständigen Person befugt ist.

§ 201

Technischer und organisatorischer Schutz der Daten

(1) Die oder der einzelne Justizvollzugsbedienstete darf personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der ihr oder ihm im Rahmen der Geschäftsverteilung obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeiten.

(2) ¹Über jede Gefangene und jeden Gefangenen sind die zugehörigen personenbezogenen Daten jeweils in einem Dateisystem zu sammeln. ²Von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt über die Gefangene oder den Gefangenen erhobene oder ihr oder ihm sonst bekannt gewordene Gesundheitsdaten sind in einem von dem Dateisystem nach Satz 1 getrennten Dateisystem zu sammeln. ³Die personenbezogenen Daten, die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

1. **Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder**
2. **staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen**

im Rahmen einer Therapie von der oder dem Gefangenen anvertraut worden sind oder die ihnen sonst bekannt geworden sind, sind in einem weiteren getrennten Dateisystem zu sammeln.

(3) ¹Die Vollzugsbehörde hat die nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 und 38 bis 45 NDSG zu schützen und zu sichern. ²§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 NDSG gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Pflichten des Verantwortlichen nach den §§ 25, 27 und 28 NDSG die Pflichten der Vollzugsbehörde nach den §§ 192 und 197 dieses Gesetzes treten.

§ 202

Erteilung allgemeiner Informationen zur Datenverarbeitung

Die Vollzugsbehörde hat der oder dem Gefangenen und anderen betroffenen Personen Informationen in allgemeiner und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen über

1. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten der Vollzugsbehörde und die Kontaktdaten der oder des jeweils zugehörigen behördlichen Datenschutzbeauftragten und
4. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen, sowie deren oder dessen Kontaktdaten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 203

Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Person

(1) ¹Die Vollzugsbehörde hat die betroffene Person über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, unter Angabe dieser Daten zu benachrichtigen. ²Diese Benachrichtigung enthält neben den in § 202 genannten Angaben die folgenden weiteren Angaben:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die für die Daten geltenden Löschfristen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
3. die Empfänger der personenbezogenen Daten und
4. erforderlichenfalls weitere Informationen.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 kann die Vollzugsbehörde die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange diese

1. die Erfüllung der Vollzugsziele nach § 5,
2. Verfahren zum Zweck der Verhütung, der Ermittlung, der Aufdeckung oder der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung,
3. die öffentliche oder nationale Sicherheit oder
4. die Rechte einer anderen Person

gefährden würde und das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt. ²Die Gründe für die Entscheidung nach Satz 1 sind zu dokumentieren.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) ¹Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. ²Satz 1 gilt entsprechend für Benachrichtigungen über Daten, die der Vollzugsbehörde von einer der in Satz 1 genannten Behörden übermittelt worden sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 204 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 204 Auskunft

(1) Die Vollzugsbehörde hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind,
5. die für die Daten geltenden Löschfristen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch die Vollzugsbehörden,
7. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen, sowie
8. die Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

verarbeitet werden, wenn eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Vollzugsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 2 und 3 die Auskunft aufschieben, einschränken oder unterlassen.

(5) ¹Die Vollzugsbehörde hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ²Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen zu einer Gefährdung im Sinne des § 203 Abs. 2 führen würde oder eine der in § 203 Abs. 3 genannten Stellen nicht zugestimmt hat. ³Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) ¹Wird die betroffene Person nach Absatz 5 über das Absehen von der Auskunft oder deren Einschränkung unterrichtet, so kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ausüben. ²Die Vollzugsbehörde hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. ³Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. ⁴Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die betroffene Person darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. ⁵Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Vollzugsbehörde zulassen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

soweit diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt.⁶Die Vollzugsbehörde darf die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 von der Erteilung einer Auskunft absehen oder diese einschränken kann.⁷Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.

(7) ¹Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Einsicht oder die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden.²Dabei ist das Interesse der oder des Gefangenen und der anderen betroffenen Person an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen.

(8) Die Vollzugsbehörde dokumentiert die Gründe für Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4.

§ 205

Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) ¹Die betroffene Person hat das Recht, die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten von der Vollzugsbehörde zu verlangen.²Für die Berichtigung gilt § 199.³Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) ¹Die betroffene Person hat das Recht, die unverzügliche Löschung sie betreffender Daten von der Vollzugsbehörde zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 vorliegen.²Unter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 hat die Vollzugsbehörde statt der Löschung der Daten deren Verarbeitung einzuschränken; § 198 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) ¹Die Vollzugsbehörde hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung nach den Absätzen 1 und 2 oder über die an die Stelle der Berichtigung oder Löschung tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten.²Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen zu einer Gefährdung im Sinne des § 203 Abs. 2 führen würde oder eine der in § 203 Abs. 3 genannten Stellen nicht zugestimmt hat.³Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde. ⁴§ 204 Abs. 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 206

Verfahren über die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) ¹Die Vollzugsbehörde hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. ²Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Bei Eingang von Anträgen zur Ausübung der Betroffenenrechte hat die Vollzugsbehörde die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie mit dem Antrag verfahren wird.

(3) ¹Informationen nach § 202, Benachrichtigungen nach speziellen Rechtsvorschriften und nach § 42 NDSG sowie die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 204 und 205 erfolgen für die betroffene Person unentgeltlich. ²Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen der betroffenen Person nach den §§ 204 und 205 kann die Vollzugsbehörde entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage des Verwaltungsaufwands verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. ³In diesem Fall trägt die Vollzugsbehörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

(4) Hat die Vollzugsbehörde begründete Zweifel an der Identität der betroffenen Person, die die Anträge nach § 204 oder 205 gestellt hat, so kann sie bei der betroffenen Person zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

§ 207

Ergänzende Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

(1) Für die sonstigen Rechte der betroffenen Person gelten die §§ 54 bis 56 NDSG.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Für die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde und Datenschutzbeauftragten gelten die §§ 57 und 58 NDSG.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gelten die §§ 59 und 60 NDSG.

Drittes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 208 Übergangsbestimmungen

Bis für die einzelnen Vollzugsarten eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes in Kraft tritt, gelten die die jeweilige Vollzugsart betreffenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Bemessung des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe sowie die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894), in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 209 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.“

14. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Datenerhebung bei Dritten ist zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,
3. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person offensichtlich entgegenstehen, oder

14. *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit, zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

15. Nach § 190 wird der folgende § 190 a eingefügt:

„§ 190 a
Auslesen von Datenspeichern

(1) ¹Elektronische Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben oder die in für Gefangene allgemein zugänglichen Bereichen aufgefunden werden, dürfen auf schriftliche Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ausgelesen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist. ²Das Auslesen ist auch ohne Kenntnis der betroffenen Person zulässig, wenn anderenfalls die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde gefährdet wäre.

(2) ¹Das Auslesen ist zu unterbrechen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung von der Datenerhebung erfasst wird. ²Werden durch das Auslesen Daten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. ³Im Übrigen dürfen die ausgelesenen Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 weiter verarbeitet werden.

(3) ¹Das Auslesen und die weitere Verarbeitung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren. ²Die Dokumentation darf ausschließlich für die in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NDSG genannten Zwecke verwendet werden. ³§ 35 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NDSG gilt entsprechend.“

16. In § 191 Abs. 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 6“ ersetzt.

17. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „andere“ gestrichen und nach dem Wort „Stellen“ werden die Worte

15. **wird gestrichen**

16. **wird gestrichen**

17. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

„im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 NDSG“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Trennung“ ein Komma und die Worte „Anonymisierung und Pseudonymisierung“ eingefügt.

18. § 195 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ist nur dann zulässig, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. ²Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten nach den §§ 190 bis 192.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 1 sowie personenbezogene Daten, die anlässlich der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation oder des Paketverkehrs erhoben werden, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

18. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.

19. § 196 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Für jede Gefangene und jeden Gefangenen wird eine Personalakte geführt (Gefangenepersonalakte). ²Für jede Gefangene und jeden Gefangenen ist von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt eine Gesundheitsakte zu führen. ³Daten, die

1. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
2. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

im Rahmen einer Therapie von der oder dem Gefangenen anvertraut oder über die Gefangene oder den Gefangenen sonst bekannt geworden sind, sind von den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in einer Therapieakte zu führen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Krankenblätter“ durch das Wort „Therapieakten“ ersetzt.

20. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung unzulässig ist,

19. **wird gestrichen**

20. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde nicht mehr erforderlich ist oder
3. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Vollzugsbehörde unterliegt, gelöscht werden müssen.

²Personenbezogene Daten über Gefangene sind spätestens nach Ablauf von zwanzig Jahren nach der Entlassung der oder des Gefangenen oder ihrer oder seiner Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. ³Personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, sind spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Erhebung zu löschen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann eine Einschränkung der Verarbeitung (§ 189 a Abs. 2 Nr. 6) erfolgen, wenn

1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann,
2. die Daten zu Beweis Zwecken in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, die der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, dienen, weiter aufbewahrt werden müssen,
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, oder
4. die Daten zu anderen Beweis Zwecken aufbewahrt werden müssen.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

„²In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder sonst mit Einwilligung (§ 189 a Abs. 4 Nr. 6) der betroffenen Person verarbeitet werden.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Verwendungsbeschränkungen enden“ werden durch die Worte „Einschränkung der Verarbeitung endet“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Krankenblätter“ durch das Wort „Therapieakten“ ersetzt.
- e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung personenbezogener Daten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 alle fünf Jahre und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 alle drei Jahre zu überprüfen. ²Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Entlassung oder Verlegung der oder des Gefangenen und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(5) Im Übrigen gelten für die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung § 28 Abs. 3 und 4 und § 52 Abs. 2 und 4 NDSG.“

21. Nach § 197 wird der folgende § 197 a eingefügt:

„§ 197 a
Berichtigung, Gewährleistung des
Datenschutzes bei Übermittlung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. ²Bei Aussagen oder persönlichen Einschätzungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern lediglich die Tatsache, dass diese Aussage oder Einschätzung abgegeben worden ist. ³Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Daten nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung (§ 189 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 6). ⁴Eine Berichtigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

21. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Hat die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten berichtigt, die ihr von einer anderen Stelle übermittelt worden sind, so teilt sie die Berichtigung dieser Stelle unverzüglich mit.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, dürfen nicht übermittelt werden. ²Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, überprüft die Vollzugsbehörde die Qualität der personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung. ³Bei der Übermittlung fügt die Vollzugsbehörde die ihr vorliegenden Informationen bei, die es der empfangenden Stelle gestatten, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

(4) ¹Hat die Vollzugsbehörde unrichtige personenbezogene Daten übermittelt oder war die Übermittlung unzulässig, so teilt sie dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit. ²Die empfangende Stelle hat die übermittelten unrichtigen Daten zu berichtigen oder die unzulässig übermittelten Daten zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken.

(5) ¹Für die Rechte der betroffenen Person gilt § 52 Abs. 1 Sätze 1, 5 und 6 und Abs. 4 Sätze 1 bis 3 NDSG. ²Im Übrigen gilt für die Gewährleistung des Datenschutzes bei der Übermittlung § 32 Abs. 4 und 5 NDSG.“

22. § 198 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auskunft und Benachrichtigung“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Betroffene Personen erhalten nach Maßgabe der §§ 51 und 53 NDSG Auskunft. ²Akteneinsicht wird einer betroffenen Person nur gewährt, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist.“

c) Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) ¹Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten benachrichtigt die Vollzugsbehörde die betroffene Person unter Angabe dieser Daten.

22. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

²Diese Benachrichtigung enthält zudem die folgenden Angaben:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und
3. die Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt worden sind.

(3) ¹Die Benachrichtigung kann eingeschränkt oder unterlassen werden, soweit und solange

1. die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde,
2. behördliche oder gerichtliche Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
3. Verfahren öffentlicher Stellen, denen die personenbezogenen Daten übermittelt wurden,
4. die öffentliche Sicherheit oder
5. Rechtsgüter Dritter

gefährdet würden, es sei denn, das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren. ²Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 eingeschränkt oder unterlassen, so gilt § 51 Abs. 5 und 6 NDSG.

(4) ¹Bezieht sich die Auskunftserteilung oder Benachrichtigung auf personenbezogene Daten, die die Vollzugsbehörde einer Staatsanwaltschaft, einer Polizeibehörde des Bundes oder einer Landes, einer Finanzbehörde des Bundes oder eines Landes, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichert, oder einer der in § 51 Abs. 4 NDSG genannten Behörden übermittelt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

hat, so ist die Auskunftserteilung oder Benachrichtigung nur mit Zustimmung dieser Behörde zulässig. ²Dasselbe gilt für personenbezogene Daten, die der Vollzugsbehörde von einer Behörde nach Satz 1 übermittelt worden sind.“

23. In § 198 a wird in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Krankenblätter“ durch das Wort „Therapieakten“ ersetzt.
24. In § 200 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „des Zweiten und Dritten Teils“ eingefügt und das Wort „entsprechend“ gestrichen.
25. § 201 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „die jeweils sechs Monate nicht übersteigen sollen“ gestrichen.
- § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ausführungen dienen insbesondere dem Erhalt der Lebenstüchtigkeit der oder des Sicherungsverwahrten, der Förderung ihrer oder seiner Mitwirkung an Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 oder der Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Absatz 2.“

- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Es werden das Wort „Ausführungen“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „Monat“ durch das Wort „Quartal“ ersetzt.

23. **wird gestrichen**

24. **wird gestrichen**

25. **wird gestrichen**

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), **zuletzt** geändert durch Artikel **3 § 8** des Gesetzes vom **20. Mai 2019** (Nds. GVBl. S. **88**), wird wie folgt geändert:

- unverändert*
- § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 **wird** das Wort „Monat“ durch das Wort „Quartal“ ersetzt.

- Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:**

„³Ausführungen dienen insbesondere dem Erhalt der Lebenstüchtigkeit der oder des Sicherungsverwahrten, der Förderung ihrer oder seiner Mitwirkung an Maßnahmen nach § 4

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen nach den §§ 16 und 17 Weisungen erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 zu erreichen oder um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme erfüllt werden.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Insbesondere kann die oder der Sicherungsverwahrte angewiesen werden,

1. sich nur an von der Vollzugsbehörde bestimmten Orten aufzuhalten,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere die Wohnung oder den Arbeitsplatz der oder des Verletzten ihrer oder seiner Straftaten nicht zu betreten und sich nicht in einem bestimmten Umkreis der Wohnung oder des Arbeitsplatzes der oder des Verletzten aufzuhalten,
3. zu bestimmten Personen oder Gruppen keinen Kontakt aufzunehmen,
4. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,

Abs. 1 und 2 oder der Vorbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Absatz 2.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Insbesondere kann die oder der Sicherungsverwahrte angewiesen werden,

1. *unverändert*
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, insbesondere **nicht in der** Wohnung oder **am** Arbeitsplatz der oder des **durch** ihre_ oder seine_ Straftat_ Verletzten _____ oder in einem bestimmten Umkreis **dieser Orte**,
3. zu **der oder dem durch ihre oder seine Straftat Verletzten oder zu sonstigen** bestimmten Personen oder Gruppen keinen Kontakt aufzunehmen,
4. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen **und** sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen _____ zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------|
| 5. | sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, | 5. | wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 4 mit enthalten) |
| 6. | sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden, | 6. | <i>unverändert</i> |
| 7. | die für eine elektronische Überwachung ihres oder seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“ | 7. | <i>unverändert</i> |
-
- | | | | |
|-----|-----------------------------------|-----|--------------------|
| cc) | Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. | cc) | <i>unverändert</i> |
|-----|-----------------------------------|-----|--------------------|
-
- | | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------|
| b) | Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹ Eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten davon abzuhalten, gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 zu verstoßen. ² Die Weisung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.“ | b) | <i>unverändert</i> |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------|
-
- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------|
| c) | Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verletzten“ werden die Worte „sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter“ eingefügt. | c) | <i>unverändert</i> |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------|
-
- | | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| d) | Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹ Die Vollzugsbehörde erhebt und speichert bei einer Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 mithilfe der von der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über ihren oder seinen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebungen. ² Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der oder des Sicherungsverwahrten keine über den Umstand ihrer oder seiner Anwesenheit hinausgehenden Daten erhoben werden. ³ Die Daten dürfen ohne Einwilligung (§ 189 a Abs. 4 Nr. 6 NJVollzG) der oder des Sicherungsverwahrten | d) | Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) ¹ Die Vollzugsbehörde erhebt und speichert bei einer Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 mithilfe der von der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über ihren oder seinen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebungen. ² _____ Es _____ ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der oder des Sicherungsverwahrten keine über den Umstand ihrer oder seiner Anwesenheit hinausgehenden Daten erhoben werden. ³ Die Daten dürfen _____ nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies _____ |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

nur weiter verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Feststellung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
3. zur Verfolgung einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Straftat.

(5) ¹Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 4 Satz 3 sind die Daten automatisiert zu verarbeiten und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ²Werden innerhalb der Wohnung über den Umstand der Anwesenheit der oder des Sicherungsverwahrten hinausgehende Daten erhoben, so dürfen diese nicht weiter verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. ³Die nicht bereits nach Satz 2 gelöschten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für einen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden. ⁴Im Übrigen gilt § 35 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.“

- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. zur Verfolgung einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Straftat_

erforderlich **und die Verarbeitung verhältnismäßig** ist.

(5) ¹**Die Verarbeitung der Daten** nach Absatz 4 Satz 3 **Nr. 1 hat** automatisiert zu **erfolgen**. ^{1/1}**Die nach Absatz 4 Satz 1 erhobenen Daten** sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. ²_____ (jetzt in Satz 3/1) ³Die _____ Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für einen der in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden. ^{3/1}Werden innerhalb der Wohnung über den Umstand der Anwesenheit der oder des Sicherungsverwahrten hinausgehende Daten erhoben, so dürfen diese nicht **geändert, genutzt oder übermittelt** werden und sind unverzüglich _____ zu löschen. ⁴_____.“

- e) *unverändert*

3/1. § 25 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zu diesen Kosten erhält sie oder er monatlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Sachaufwendungen.“

3/2. In § 28 Nr. 2 werden nach dem Wort „würden“ die Worte „oder wenn überwiegende Interessen der oder des durch eine Straftat der oder des Sicherungsverwahrten Verletzten entgegenstehen“ eingefügt.

4. *unverändert*

4. § 45 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Taschengeld wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. ²Gehen der oder dem Sicherungsverwahrten im laufenden Monat Gelder zu, so werden diese bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

- 5. In § 69 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Strafgesetzbuchs (StGB)“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
- 6. Dem § 70 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Maßnahmen nach Satz 3 sind auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt auszurichten. ⁵Die Beratung einer oder eines Sicherungsverwahrten, bei der oder dem nach der möglichen Entlassung voraussichtlich ein besonderer Hilfebedarf besteht, soll die Vermittlung des Kontaktes zu Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs umfassen, die die berufliche und soziale Eingliederung der oder des Sicherungsverwahrten begleiten und fördern können.“

- 7. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung (§ 189 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 NJVollzG) der biometrischen Daten von Fingern, Händen und Gesicht ist mit Kenntnis der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unerlässlich ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterlagen oder“ gestrichen.

- 5. *unverändert*

- 6. Dem § 70 Abs. 2 **wird der folgende Satz 4** ____ angefügt:

„**Ihr oder ihm werden** Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs **benannt**, die **ihre oder seine** berufliche und soziale Eingliederung _____ begleiten und fördern können.“

- 7. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung (§ **192** Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 NJVollzG) der biometrischen Daten von Fingern, Händen und Gesicht ist mit Kenntnis der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unerlässlich ist.“

- c) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7/1. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

Wenn es die Sicherheit der Anstalt erfordert, kann die oder der Gefangene verpflichtet werden, einen Ausweis mit den in § 82 Abs. 1 und 2 genannten Daten mit sich zu führen.“

7/2. Nach § 83 wird der folgende § 83 a eingefügt:

„§ 83 a

Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) ¹Bestimmte Bereiche der Anstalt dürfen mit Ausnahme von Hafträumen und medizinischen Behandlungsräumen durch Bildübertragungen und -aufzeichnungen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht werden, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich und verhältnismäßig ist. ²Die Beobachtung einer oder eines bestimmten Sicherungsverwahrten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur nach Maßgabe der §§ 81 und 81 a zulässig.

(2) Im Rahmen von Transporten der Sicherungsverwahrten sind Bildübertragungen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit dies zur Sicherung des Transportes oder des Vollzuges erforderlich und verhältnismäßig ist und überwiegende Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(3) Bildübertragungen und -aufzeichnungen des öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen sind zulässig, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt oder zur Sicherung des Vollzuges, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern, erforderlich und verhältnismäßig ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) Den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(5) ¹Die Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen. ²Ein verdeckter Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen ist unzulässig.

(6) ¹Die nach den Absätzen 1 und 3 gefertigten Bildaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach ihrer Erhebung zu löschen. ²Die Vollzugsbehörde hat durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Frist eingehalten wird.“

7/3. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. Dem § 86 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

8. ____ § 86 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:“.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „mit technischen Hilfsmitteln“ durch die Worte „mittels optisch-elektronischer Einrichtungen“ ersetzt.

bb/1) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Befestigung mindestens der Hände und der Füße an einem Gegenstand mittels dafür vorgesehener Gurte oder anderer mechanischer Vorrichtungen (Fixierung).“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird nach dem Wort „Sicherungsmaßnahme“ die Angabe „nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine Fixierung **darf nur angeordnet werden, wenn**, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin wird nach dem Wort „Fesselung“ die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 6“ eingefügt.

„(7) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Sicherungsverwahrten aufgehoben wird (Fixierung), ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

„(7) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in Absatz 1 Nr. 7 und teilweise in Absatz 2 Satz 2)

8/1. § 86 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „technischen Hilfsmitteln“ werden durch die Worte „optisch-elektronischen Einrichtungen“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Dabei dürfen Bildaufzeichnungen angefertigt werden. ³Zur Abwehr einer Gefahr für das Leben der oder des Sicherungsver-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

wahrten dürfen zur Beobachtung auch optisch-elektronische Einrichtungen eingesetzt werden, die die Bildaufzeichnungen automatisch verarbeiten. ⁴§ 83 a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

8/2. Nach § 86 a wird der folgende § 86 b eingefügt:

**„§ 86 b
Fesselung**

„¹Eine Fesselung nach § 86 Abs. 1 Nr. 6 darf nur an den Händen oder an den Füßen erfolgen. ²Eine von Satz 1 abweichende Art der Fesselung ist zulässig, wenn sie für die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten weniger belastend ist oder wenn eine der in § 86 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 genannten Gefahren nicht anders abgewendet werden kann. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.“

8/3. Die Überschrift des § 87 erhält folgende Fassung:

„Vollzug der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 86 Abs. 1 Nrn. 4 und 5“.

9. § 88 erhält folgende Fassung:

**„§ 88
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen,
Verfahren**

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

9. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vorher die“ durch die Worte „vor der Anordnung eine“ und das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 5 bis 7 wird die Zahl „2“ jeweils durch die Zahl „1“ ersetzt.

_____ (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 1)

_____ (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) ¹Eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer ist nur aufgrund einer vorherigen richterlichen Anordnung zulässig; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. ²Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Justizvollzugsbedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. ³Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁴Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

_____ (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 1)

(4) Für das gerichtliche Verfahren in den Fällen des Absatzes 3 gelten die §§ 128 und 128 a StVollzG.

_____ (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 1)

(5) ¹Eine Fixierung ist unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen. ²Eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und eine Fesselung sind unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

_____ (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 2;
teilweise bleibt die Regelung in § 88 Abs. 7 des geltenden Rechts)

(6) ¹Eine Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten und eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ²Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die oder der Sicherungsverwahrte am Gottesdienst oder am Aufenthalt im Freien teilnimmt.

_____ (Regelung bleibt in § 88 Abs. 5
des geltenden Rechts)

(7) ¹Wird eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Bevor eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter fixiert wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören; dabei ist insbesondere zu klären, welche Gefahren für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten von der Fixierung ausgehen können. ³Kann wegen Gefahr im Verzug eine Ärztin oder ein Arzt vor Beginn einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Satz 1 oder 2 nicht

_____ (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

gehört werden, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(8) Während der Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände ist die oder der Sicherungsverwahrte besonders zu betreuen, um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Sicherungsverwahrten entgegenzuwirken.

(9) ¹Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Eine Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(10) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht nach § 88 Abs. 3 Satz 1 oder 2 richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten auf ihr oder sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

10. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89
Ärztliche Überwachung, Dokumentation

(1) ¹Eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder gefesselt ist, sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes. ³Bei einer Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten sucht die Ärztin oder der Arzt die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten alsbald und in der Folge möglichst wöchentlich auf.

(2) ¹Bei einer oder einem Sicherungsverwahrten, die oder der fixiert ist, stellt eine Ärztin oder ein Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung sicher. ²Zu der oder dem Sicherungsverwahrten ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ³Soweit die Betreuung der oder des Sicherungsverwahrten nach

_____ (Regelung bleibt in § 88 Abs. 3 des geltenden Rechts)

_____ (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 4)

_____ (jetzt in § 89 a Abs. 5)

10. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89
Ärztliche Überwachung **bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 86 Abs. 1 Nrn. 5 und 6**

(1) ¹Eine Sicherungsverwahrte oder **ein** Sicherungsverwahrter, die oder der in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder **die oder der** gefesselt ist, **ist** alsbald und in der Folge möglichst täglich **von einer Ärztin oder einem Arzt aufzusuchen**. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes. ³Bei einer Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten **ist** die oder **der** Sicherungsverwahrte _____ alsbald und in der Folge möglichst wöchentlich **von einer Ärztin oder einem Arzt aufzusuchen**.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 89 a Abs. 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Satz 2 nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, wird diese Personen übertragen, die für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. ⁴Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.“

(3) Eine Ärztin oder ein Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der oder dem Sicherungsverwahrten nach § 64 Satz 2 der tägliche Aufenthalt im Freien nicht ermöglicht wird.“

10/1. Nach § 89 wird der folgende § 89 a eingefügt:

**„§ 89 a
Anordnung der Fixierung, Verfahren,
ärztliche Überwachung**

(1) ¹Eine Fixierung von absehbar kurzfristiger Dauer ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an; die Anordnung **darf nur mit vorheriger Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes erfolgen und** ist schriftlich zu begründen. ²Bei Gefahr im Verzug **ist die schriftliche Begründung entbehrlich; sie ist unverzüglich nachzuholen.** ³Die Fixierung darf ohne vorherige ärztliche Zustimmung angeordnet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt nicht so rechtzeitig erreichbar ist, dass die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung noch abgewendet werden kann; die ärztliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Eine Fixierung von mindestens halbstündiger Dauer bedarf der vorherigen richterlichen Anordnung; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. ²Bei Gefahr im Verzug **kann eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 angeordnet werden;** die richterliche Entscheidung ist unverzüglich **zu beantragen.** ³Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁴Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten die **§§ 121 a und 121 b StVollzG.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) Die Anordnung einer Fixierung sowie der Beginn und das Ende ihrer Durchführung sind jeweils unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen.

(4) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte ist mit Beginn ihrer oder seiner Fixierung, im Fall des Absatzes 1 Satz 3 mit Erteilung der Zustimmung von einer Ärztin oder einem Arzt zu überwachen. ²Zu der Sicherungsverwahrten oder dem Sicherungsverwahrten ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ³Soweit die Ärztin oder der Arzt die Betreuung der oder des Sicherungsverwahrten nach Satz 2 nicht selbst wahrnimmt, kann sie oder er die Betreuung Personen übertragen, die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. ⁴Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, der Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.

(5) Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(6) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht _____ richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten auf ihr oder sein Recht nach § 106 hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

11. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt tätig ist,“ durch die Worte „weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 muss die Ärztin oder der Arzt und bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mindestens eine oder einer der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmten Anstalt tätig sein.“

11. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „_____ die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt tätig ist,“ durch die Worte „**die oder der nicht in der Anstalt tätig ist, in der die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird,**“ ersetzt.

- b) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
12. In § 124 wird die Angabe „§§ 190“ durch die Angabe „§§ 189 a“ ersetzt.
13. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172, 319), wird wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- c) **wird gestrichen**

11/1. § 123 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

12. In § 124 wird die Angabe „§§ 190 bis 200“ durch die Angabe „§§ 190 bis 207“ ersetzt.
13. *unverändert*

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75), geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

0/1. Nach § 42 wird der folgende § 42 a eingefügt:

**„§ 42 a
Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen**

(1) ¹Bestimmte Bereiche der Anstalt dürfen mit Ausnahme von Hafträumen und medizinischen Behandlungsräumen durch Bildübertragungen und -aufzeichnungen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht werden, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich und verhältnismäßig ist. ²Die Beobachtung einer bestimmten Arrestantin oder eines bestimmten Arrestanten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur nach Maßgabe der §§ 81 und 81 a zulässig.

(2) Bildübertragungen und -aufzeichnungen des öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen sind zulässig, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt oder zur Sicherung des Vollzuges, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern, erforderlich und verhältnismäßig ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) Den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(4) ¹Die Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen. ²Ein verdeckter Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen ist unzulässig.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 gefertigten Bildaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach ihrer Erhebung zu löschen. ²Die Vollzugsbehörde hat durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Frist eingehalten wird.“

1. Dem § 43 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

1. _____ § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Eine Fixierung der Arrestantin oder des Arrestanten durch die Befestigung mindestens der Hände und der Füße an einem Gegenstand mittels dafür vorgesehener Gurte oder anderer mechanischer Vorrichtungen ist unzulässig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Fesselung darf nur an den Händen oder an den Füßen erfolgen. ²Eine von Satz 1 abweichende Art der Fesselung ist zulässig, wenn sie für die Arrestantin oder den Arrestanten weniger belastend ist oder wenn eine der in den Absätzen 1 und 3 genannten Gefahren nicht anders abgewendet werden kann.“

„(5) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der Arrestantin oder des Arrestanten aufgehoben wird (Fixierung), ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

1/1. § 43 a Abs. 1 wird wie folgt geändert

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „technischen Hilfsmitteln“ werden durch die Worte „optisch-elektronischen Einrichtungen“ und der Klammerzusatz „(§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)“ durch die Worte „ohne gefährdende Gegenstände“ ersetzt.

- c) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Dabei dürfen Bildaufzeichnungen angefertigt werden. ³§ 42 a Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

- 2. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer ist nur aufgrund einer vorherigen richterlichen Anordnung zulässig; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. ²Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder andere Justizvollzugsbedienstete die Fixierung vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich einzuholen. ³Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁴Ist eine richterliche Anordnung oder

- 2. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vorher die“ durch die Worte „vor der Anordnung eine“ und das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für das gerichtliche Verfahren in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 93 JGG.

(5) ¹Eine Fixierung ist unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen. ²Wird eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder sonstige Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden vollzogen, so ist dies dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen. ³Über Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind die Personensorgeberechtigten zu informieren.

(6) ¹Wird eine Arrestantin oder ein Arrestant ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Bevor eine Arrestantin oder ein Arrestant fixiert wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören; dabei ist insbesondere zu klären, welche Gefahren für die Gesundheit der Arrestantin oder des Arrestanten von der Fixierung ausgehen können. ³Kann wegen Gefahr im Verzug eine Ärztin oder ein Arzt vor Beginn einer Maßnahme nach Satz 1 oder 2 nicht gehört werden, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(7) Während einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder sonstigen Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten ist die Arrestantin oder der Arrestant in besonderem Maß zu betreuen, um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten entgegenzuwirken.

(8) ¹Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Eine Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(9) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht nach § 45 Abs. 3 Satz 1 oder 2 richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Arrestantin oder den Arrestanten auf ihr oder sein Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Dokumentation“ angefügt.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Bei einer Arrestantin oder einem Arrestanten, die oder der fixiert ist, stellt eine Ärztin oder ein Arzt jederzeit eine angemessene medizinische Überwachung sicher. ²Zu der Arrestantin oder dem Arrestanten ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ³Soweit die Betreuung der Arrestantin oder des Arrestanten nach Satz 2 nicht durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt, wird diese Personen übertragen, die für die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. ⁴Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.“

4. In § 80 wird die Angabe „§§ 190“ durch die Angabe „§§ 189 a“ ersetzt.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz, das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) **wird gestrichen**

a/1) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Ärztin oder der Arzt“ durch die Worte „eine Ärztin oder ein Arzt“ ersetzt.

a/2) In Absatz 2 werden die Worte „Die Ärztin oder der Arzt“ durch die Worte „Eine Ärztin oder ein Arzt“ ersetzt.

- b) **wird gestrichen**

3/1. § 76 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 80 wird die Angabe „§§ 190 bis 200“ durch die Angabe „§§ 190 bis 207“ ersetzt.

Artikel 4
Neubekanntmachung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3764

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen*

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2022** in Kraft.